**Zu 4a: Textbausteine für die Musterdienstvereinbarung:   
„Verpflichtende Inhalte der Dienstvereinbarung“**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Wo steht’s?**  **Regelung** | **Wo steht’s in DV?** |
| *Siehe Beispiel 5) dieser Arbeitshilfe* | § 4 Abs. 1  Ziffer 1 | Anlage 1 zur Muster-DV |
| (1) Der zeitliche Umfang von mobiler Arbeit und Telearbeit beträgt zwischen 20 % und 100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. | § 4 Abs. 1  Ziffer 2 | § 5 Abs. 1 |
| (2) In der Vereinbarung nach § 6 können sowohl ein bestimmter zeitlicher Rahmen oder feste Tage für mobile Arbeit und Telearbeit festgelegt werden. Aus dienstlichen Gründen und unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Mitarbeitenden kann die Dienststellenleitung im Einzelfall eine Änderung der Tage anordnen. | § 4 Abs. 1  Ziffer 3 | § 5 Abs. 2 |
| (3) Für mobiles Arbeiten und Telearbeit wird auf dem Dienstrechner der Mitarbeitenden eine Software installiert, die einen gesicherten und verschlüsselten Zugriff auf das dienstliche Netzwerk von außerhalb ermöglicht. Die Dienststelle setzt hierbei folgende technische Einrichtung ein: VPN (Virtual Private Network)   *(siehe Fußnote 2 auf Seite 10 dieser Arbeitshilfe)* | § 4 Abs. 1  Ziffer 4 | § 7 Abs. 1 | |
| (4) Die Dienststellenleitung stellt für das mobile Arbeiten folgende Peripheriegeräte zur Verfügung: Das sind insbesondere: Tastaturen, Mäuse, Drucker, Speichergeräte, Modems, Bildschirme, Multi-Media-Geräte, Dockingstation, Smartphone, Headsets.  Es werden alle notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Als notwendig gelten alle Peripheriegeräte, die auch in der betrieblichen Arbeitsstätte als notwendig gelten, sowie die aufgrund der Mobilen Arbeit/Telearbeit zusätzlich notwendig sind. | § 4 Abs. 1  Ziffer 5 | § 7 Abs. 2 | |
| (5) Die Dienstgeberin kann Mitarbeitende nur aus dringenden betrieblichen Gründen aus dem mobilen Arbeiten oder der Telearbeit zurückholen. Die dringenden betrieblichen Gründe sind der/dem Mitarbeitenden und der MAV mitzuteilen. Es gilt eine Vorankündigungsfrist von mindestens 1 Woche. | § 4 Abs. 1 Ziffer 6 | Ergänzung  zusätzl. § 5 Abs. 5 | |